



Richtlinie

zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des Thüringer Fußball-Verbandes

Die Vereine haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei Spielen auf den von ihnen genutzten Platzanlagen zu gewährleisten. Dabei soll die hier vorliegende Richtlinie „Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des Thüringer Fußball-Verbandes“ allen Vereinen, die in Thüringen Fußball spielen als Hilfestellung dienen.

Ergänzend zu den Festlegungen in § 18 der Spielordnung gibt der Thüringer Fußball-Verband (TFV) für Fußballspiele nachfolgende Sicherheitsrichtlinie vor.

1. Grundsatz

Die Sicherheitsrichtlinie verlangt von den Vereinen bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen, deren Umfang und Qualität den sportlichen Anforderungen der Spiele Rechnung trägt. Eine Platzanlage darf dabei insbesondere für Spiele mit erhöhtem Risiko grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand der Sicherheitserfordernisse entspricht.

2. Allgemeines

- Es ist Aufgabe der Vereine, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf den genutzten Platzanlagen zu gewährleisten. Die Vereine sind für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in ihrem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
- Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
- Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion / auf der Sportstätte beizutragen. Dies trifft insbesondere für Spiele mit erhöhtem Risiko zu. In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins in einer Sicherheitsberatung zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren. Der Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins ist für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.
- Im Sinne der Gewaltprävention ist jeder Verein verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten und einen Fanbeauftragten insbesondere bei Sicherheitsspielen zu benennen. Dieser fungiert als Ansprechpartner für den Verband, den jeweils anderen Verein und die zuständigen Polizeibehörden. Entsprechende Informationen sind rechtzeitig, spätestens drei Tage vor dem Spiel, zwischen den Sicherheits- und Fanbeauftragten des Heimvereins und des Gastvereins abzustimmen. Die Kontaktaufnahme und Abstimmung mit den Vertretern der Polizeibehörden ist zwingend erforderlich.



- Es gehört zur Aufgabe der Sicherheits- und Fanbeauftragten, die (ggf. deeskalierende und schlichtende) Kommunikation mit den Fans, der Polizei, den Vereinen, Behörden, und Verbänden zu suchen. Die Beauftragten sollten über die Hintergründe von Gewalt und Aggressionen informiert sein. Dies beinhaltet auch ein Wissen über rechtsextreme Symbole, Kleidung etc. Um aktiv gegen Gewalt, Rassismus und Antisemitismus zu agieren, sollten sie dazu beitragen, dass in ihren Vereinen der Entwurf der Musterstadionordnung (siehe Anlage) übernommen und veröffentlicht wird.
- Im Fall von diskriminierenden, rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen, beleidigenden oder bedrohenden Äußerungen und Verhalten sollten die Fan- und Sicherheitsbeauftragten sofort einschreiten und die Person(en) zur Unterlassung auffordern. Falls dies nicht ausreicht, sollte vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

3. Sicherheitsspiele

Um die erforderlichen baulichen und organisatorischen Maßnahmen bestimmen zu können, werden Spiele nachfolgenden Kategorien eingestuft. Die Einstufung wird im Vorfeld durch die AG Sicherheit & Fairplay des Thüringer Fußball-Verband e.V. in Abstimmung mit der Polizei und den beteiligten Vereinen vorgenommen. Dabei kann auf Grund von neuen Erkenntnissen eine Anhebung der Einstufung durch die AG Sicherheit & Fairplay erfolgen.

3.1 Spiele ohne Risiko (Kategorie 3)

Bei Spielen ohne Risiko ist von keinerlei Störungen der Ordnung und Sicherheit vor- während und nach dem Spiel zu rechnen.

Zu diesen Spielen erfolgt eine Spielaufsicht durch einen Sicherheitsbeauftragten der AG Sicherheit & Fairplay.

3.1.1 Organisatorische Maßnahmen

- Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen, geeigneten und zumutbaren organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie bei Entstehen abzuwehren.
- Der Gastverein ist verpflichtet, bei Erkenntnissen zu möglichen Störungen sofort den Heimverein zu informieren und im Rahmen von Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes auf der Platzanlage im Rahmen seiner Möglichkeiten beizutragen.
- Beim Vorliegen von Erkenntnissen zu möglichen Störungen der Ordnung und Sicherheit ist zeitgerecht der Sicherheitsbeauftragte des TFV und in Absprache die Polizei zu informieren.
- Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten oder Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Unter Berechtigungsnachweis sind zu verstehen:
 - Eintrittskarten,
 - Arbeits- / Verbandsausweise,
 - Dienstaussweise von Sicherheitsträgern bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.
- Ordneinsatz richtet sich nach der Festlegung im § 18 Ziffer 4 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verband e.V.
- Der Verkauf / Ausschank von alkoholischen Getränken im Rahmen der Zuschauerbetreuung innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitsanforderungen unterzuordnen.



3.1.2 **Bauliche Anforderungen**

- Die Platzanlage soll durch **Verkehrswege** für den Individualverkehr erschlossen sein. Der Größe der Anlage angemessene **Parkplätze** für PKW, Krafträder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein.
- **Das Spielfeld** sollte mit einer Absperrung (Zaun, Barriere oder ähnliches) im Mindestmaß von 1,00 m an einer Längsseite und 2,00 m an der Stirnseite vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein.
- **Zu- und Abgänge** sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszulegen, dass der Personen- und Fahrzeugverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. An den Zugängen / Zufahrten sollen Einrichtungen vorhanden sein, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und sicher zu verwahren. An den Kassen sind Preistafeln mit Angabe der Eintrittspreise deutlich sichtbar auszuhängen.

3.2 Spiele unter Beobachtung/bedingt störanfällige Spiele (Kategorie 2)

Bedingt störanfällige Spiele sind Spiele, bei denen aufgrund von bestimmten Umständen und Erfahrungswerten aus der Vergangenheit zu vermuten ist, dass Störungen der Ordnung und Sicherheit nicht gänzlich auszuschließen sind. Die erforderlichen allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Beachtung der bekannten Umstände intensiv vorzubereiten und durchzuführen.

Zu diesen Spielen erfolgt eine Spielaufsicht durch einen Sicherheitsbeauftragten der AG Sicherheit & Fairplay.

3.2.1 **Zusätzliche organisatorische Maßnahmen**

Die Durchführung einer Sicherheitsberatung, hat zumindest unter Beteiligung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, des Ordnungsamtes und des Sicherheitsbeauftragten zu erfolgen, um die erforderlichen Maßnahmen für den betreffenden Spieltag abzustimmen. Das Protokoll ist bis 2 Tage vor dem Spieltag an die Geschäftsstelle des TFV zu senden.

3.2.2 **Zusätzliche bauliche Maßnahmen/Mindestanforderungen**

- Eine räumliche **Fantrennung** sollte gewährleistet werden.
- Eine **Innenraumabsicherung** um das Spielfeld sollte mit einer Absperrung (Zaun, Barriere oder ähnliches) im Mindestmaß von 2,00 m an den Stirn- und 1,00 m an den Längsseiten vom Zuschauerbereich umfriedet sein. Bei der Errichtung neuer Anlagen sollte zusätzlich ein barrierefreier Raum von jeweils 2,00 m geschaffen werden. Sind in Teilbereichen der Sportstätte keine Absperrungen vorhanden, sind diese Bereiche nicht mit Zuschauern zu besetzen.

3.3 Spiele mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1)

Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen auf Grund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahrenlagen eintreten könnten. Bei diesen Spielen sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und ggf. zu präzisieren.

Zu diesen Spielen erfolgt eine Spielaufsicht durch einen Sicherheitsbeauftragten der AG Sicherheit & Fairplay.



3.3.1 zusätzliche organisatorische Maßnahmen

- Eine **Sicherheitsberatung** ist zwingend unter Beteiligung der örtlicher zuständige Polizeidienststelle, des Ordnungsamtes, Sicherheitsbeauftragte und Gastverein durchzuführen. **Die Teilnahme des Gastvereins ist notwendig.** Das Protokoll ist bis 3 Tage vor dem Spieltag an die Geschäftsstelle des TFV zu senden.
- Der spielleitenden Stelle und/oder dem Sicherheitsbeauftragten bleibt es vorbehalten, ein generelles **Alkoholverbot** auszusprechen. Alle Getränke dürfen nur in Papp- oder Plastebechern verabreicht werden.
- Es sind **gewerbliche Ordner** einzusetzen. Die Anzahl wird in der Sicherheitsberatung in Abstimmung mit der Polizei, den beteiligten Vereinen und dem Sicherheitsbeauftragten des TFV festgelegt. Diese fließen in das Sicherheitskonzept mit ein und werden durch den veranstaltenden Verein bestellt. Die Anzahl der **Gästeordnern** werden ebenso in der Sicherheitsberatung festgelegt.
- Intensivierung der Einlasskontrollen in Bezug auf Pyrotechnik, sonstige gefährliche Gegenstände, diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- bzw. linksradikale Materialien,
- Bundesweite und regionale **Stadionverbote** sind zwingend durchzusetzen.

3.3.2 zusätzliche bauliche Maßnahmen

- Die **Sportstätte** sollte durch den TFV abgenommen sein und eine Zulassung für ein Kategorie 1 Spiel haben.
- Eine **Fantrennung** ist zwingend im Umfeld und im Stadion zu realisieren. Gegebenenfalls ist das Einrichten und Freihalten sogenannter Pufferzonen zu gewährleisten.
- Eine **Innenraumabsicherung** um das Spielfeld sollte mit einer Absperrung (Zaun, Barriere oder ähnliches) im Mindestmaß von 3,00 m an den Stirn- und 2,00 m an den Längsseiten vom Zuschauerbereich umfriedet sein.
- Der **Gästeblock** ist baulich so zu sichern, dass ein Betreten des Innenraums und/oder ein Aufeinandertreffen von Heim- und Gästefans verhindert werden kann.
- Es sind **getrennte Einlassbereiche** zwingend erforderlich.
- Eine **separate gastronomische Versorgung** und Bereitstellung von Toiletten (männlich und weiblich) im Gästebereich ist unabdingbar.
- Die Stadion- / Platzanlage ist mit einer funktionstüchtigen **Beschallungsanlage** auszustatten, ein Megafon ist die Mindestanforderung, um für nachstehende mögliche Fälle vorbereitet zu sein und entsprechend reagieren zu können:
 - Verzögerung des Spielbeginns
 - Spielabbruch
 - diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- oder linksradikale Vorkommnisse (rhetorisch, Transparente etc.)
 - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppierungen
 - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
 - Zünden von Feuerwerks- und anderer Knallkörper, bengalische Feuer
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
 - panikartige Verhaltensweisen von Zuschauern

Hierzu sollten vorbereitete Texte sofort greifbar vorgehalten werden.



4. Rechtliche Voraussetzungen

4.1 Überlassung einer Platzanlage

- Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
- Im Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räumlichkeiten
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und -dauer
 - berechnigte Nebennutzer und deren Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechnigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechnigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen

4.2 Stadionordnung

- Die Vereine haben in Übereinstimmung mit Platzeigentümer / Rechtsträger und den örtlichen Sicherheitsorganen für ihre Platzanlage eine Stadionordnung zu erlassen.
- Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungswidrigem Verhalten von Besuchern vorzubeugen. Sie muss u.a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot im TFFV als auch der übergeordneten Verbände ausgesprochen wurde, keinen Zugang zu Fußballveranstaltungen haben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote sollen Sanktionen androht werden.
- Die Stadionordnung ist den Besuchern vor den Platzanlageingängen gut sichtbar und lesbar zur Kenntnis zu bringen.

4.3 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

- Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik bzw. vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden. Behördlich genehmigte Feuerwerke sind in jedem Fall vorher mit der spielleitenden Stelle abzustimmen.
- Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag, bzw. Antrag auf Verfolgung.

5. Informationspflichten

- Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikten sind direkt über das elektronische Spielformular zu melden. Bei besonders schweren Vorfällen (Spielabbruch, Zuschauerauseinandersetzungen) ist eine zusätzliche Meldung an den Vorsitzenden der AG Sicherheit & Fairplay per Telefon vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 25.06.2018 durch das erweiterte Präsidium des TFFV beschlossen und tritt für diesen mit sofortiger Wirkung in Kraft.